

§ 30 Sichtzeichen der Fahrzeuge

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, müssen die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Lichter über den ganzen Horizont sichtbar sein und ein gleichmäßiges, festes weißes Licht werfen.
- (2) Bei Fahrzeugen mit Maschinenantrieb, deren Maschinenleistung 4 kW übersteigt, dürfen nur Lichter verwendet werden, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union für Zwecke der Schifffahrt zugelassen sind.
- (3) ¹Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, deren Maschinenleistung 4 kW übersteigt, müssen während der Fahrt bei Nacht (Zeitraum zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang) sowie bei unsichtigem Wetter die in Abschnitt A der **Anlage** dieser Verordnung (Signalordnung) vorgeschriebenen Lichter führen. ²Satz 1 gilt nicht für Fahrzeuge der Berufsfischer am Netz.
- (4) Alle übrigen Fahrzeuge müssen während der Fahrt bei Nacht sowie bei unsichtigem Wetter ein von allen Seiten sichtbares weißes Licht führen, wenn sie nicht Lichter nach den Absätzen 2 und 3 zeigen.
- (5) ¹Wenn Fahrzeuge und schwimmende Anlagen bei Nacht stilliegen, müssen sie ein von allen Seiten sichtbares weißes Licht führen. ²Dies gilt nicht für Fahrzeuge und schwimmende Anlagen, die sich an einem vom Gewässereigentümer anerkannten Liegeplatz befinden.
- (6) ¹Die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Flaggen dürfen nicht verblaßt oder schmutzig sein. ²Die Flaggen müssen rechteckig und mindestens 60 cm hoch und breit sein. ³An Stelle von Flaggen können Tafeln gleicher Größe und Farbe verwendet werden.